

## **§ 20 PSG: Stiftungsprüfer**

1. Der Tod des vormals nominierungsberechtigten und nominiert habenden Stifters führt nicht zur Unwirksamkeit der Bestellung des Stiftungsprüfers durch das Gericht.
2. Sofern keine Sonderkonstellation vorliegt, kann für eine Privatstiftung gleichzeitig nur ein Stiftungsprüfer bestellt werden.

OGH 28.8.2013, 6 Ob 144/13i, RdW 2013/653.